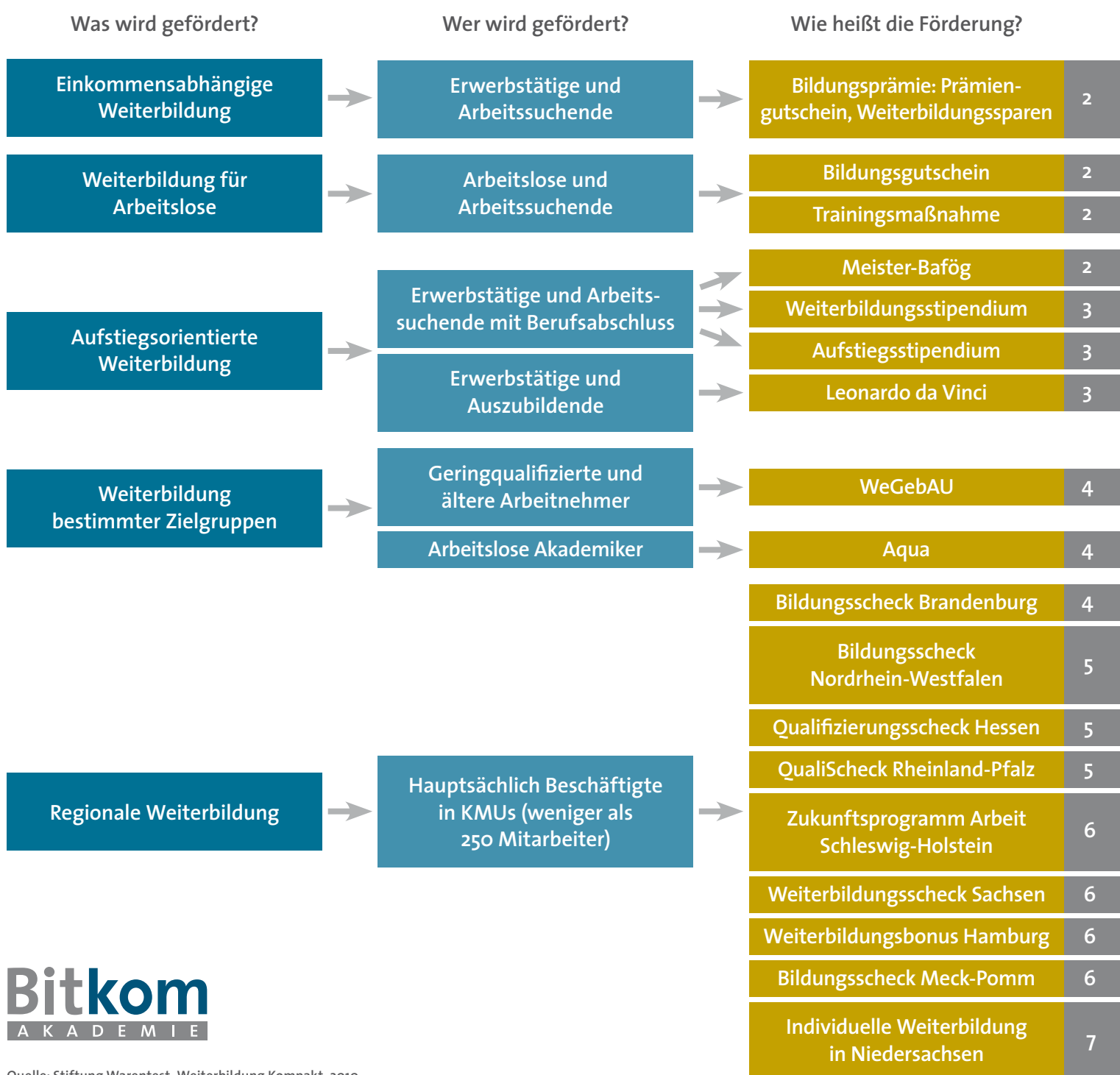




Übersicht öffentlicher Fördermittel für individuelle Weiterbildung



Einkommensabhängige Weiterbildung

Bildungsprämie:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Programm Bildungsprämie eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren. Mit dem **Prämiengutschein** übernimmt der Bund 50 % der Weiterbildungskosten, maximal jedoch 500 Euro. Die Prämie unterstützt erwerbstätige Männer und Frauen mit einem Einkommen bis 25.600 Euro (51.200 Euro bei Verheirateten) einmal jährlich mit dem Prämiengutschein. Ein kostenloses Beratungsgespräch in einer der ca. 600 Beratungsstellen ist Voraussetzung, um einen so genannten Prämiengutschein zu erhalten. Kombinieren lässt sich der Prämiengutschein mit dem Weiterbil-

dungssparen. Das **Weiterbildungssparen** ist ein weiterer Bestandteil der Bildungsprämie und für diejenigen gedacht, die vermögenswirksame Leistungen ansparen. Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist.

Weitere Infos unter: www.bildungspraemie.info

Weiterbildung für Arbeitslose

Bildungsgutschein:

Gefördert werden Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer. Die Arbeitsagentur übernimmt zusätzlich zum Arbeitslosengeld alle Seminarkosten (z. B. Kursgebühren, Ausgaben für Anfahrt, Kinderbetreuung). Die Arbeitsagentur entscheidet nach einem Beratungsgespräch, ob sie einen Bildungsgutschein ausstellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Innerhalb der Gültigkeitsfrist

(max. 3 Monate) muss sich der Lernwillige einen Kurs suchen. Wer Anspruch auf ALG hat, bekommt es während des Kurses weiter.

Weitere Infos unter: www.arbeitsagentur.de/nn_26396/zentraler-Content/Ao5-Beruf-Qualifizierung/Ao52-Arbeitnehmer/Allgemein/Bildungsgutschein.html

Trainingsmaßnahme:

Eine Trainingsmaßnahme dient zur Feststellung, ob ein gemeldeter Arbeitnehmer für eine zu besetzende Stelle geeignet ist. In vorheriger Abstimmung mit dem Jobcenter kann ein betriebliches Praktikum zur Erprobung des Arbeits- und Sozialverhaltens des evtl. zukünftigen Arbeitnehmers durchgeführt werden. Voraussetzung für die betriebliche Trainingsmaßnahme ist u. a., dass die Einwilligung des Jobcenters im Vorwege erfolgt und das Praktikum geeignet und angemessen ist sowie die Eingliederungsaussichten verbessert werden.

Die Förderung ist u. a. ausgeschlossen, wenn:

- keine vorherige Zustimmung des Jobcenters vorliegt
- der Arbeitslose innerhalb der letzten 4 Jahre mehr als 3 Monate

bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war

- der Arbeitgeber dem Arbeitslosen bereits vorher den Job angeboten hat
- kein Arbeitsplatz vakant ist und die Trainingsmaßnahme auch keiner Eignungsfeststellung dient
- eine Beschäftigung auch ohne eine Trainingsmaßnahme erwartet werden kann

Weitere Infos unter:

www.arbeitsagentur.net/Trainingsmassnahme_fuer_Arbeit/trainingsmassnahme_fuer_arbeit1.html

Aufstiegsorientierte Weiterbildung

Meister-BAföG:

Das Meister-BAföG soll Berufstätige nach der ersten Ausbildung bei der Weiterbildung unterstützen. Die Förderung gilt für viele Berufsbereiche; betrifft aber vor allem Handwerker. Der Lebensunterhalt während der Ausbildung wird teils als Darlehen, teils als Zuschuss gefördert. Je nach Einkommen gibt es z. B. für Singles max. 675 Euro. Bei Kurs- und Prüfungsgebühren trägt der Staat 30,5 % von max.

10.226 Euro, der Rest ist ein Darlehen. Wer die Prüfung besteht, bekommt einen Nachlass von 25 % auf den Kredit. Die Anträge müssen vor Beginn beim Amt für Ausbildungsförderung eingereicht werden.

Weitere Infos unter:

www.meister-bafoeg.info

Weiterbildungsstipendium:

Talentierte junge Fachkräfte sind die Adressaten des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“. Es ermöglicht hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen beruflicher Ausbildungen drei Jahre lang die Finanzierung fachlicher oder fachübergreifender Weiterbildungsmaßnahmen. Das Weiterbildungsstipendium unterstützt talentierte und leistungsbereite junge Fachkräfte dabei, sich in ihrem Beruf durch Weiterbildung zu qualifizieren und neue berufliche Möglichkeiten bis hin zur Selbständigkeit zu entdecken. Das Programm wird im Auftrag des BMBF von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) und vor Ort von den Stellen durchgeführt, die für die Berufsausbildung zuständig sind. Bei der Aufnahme in das Programm müssen die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich jünger als 25 Jahre sein. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten können bis zu drei Jahre hinzugerechnet werden. Die Stipendiaten erhalten bis zu 5.100 Euro. Zum Zeitpunkt

der Bewerbung müssen die Bewerberinnen und Bewerber entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein.

Es bestehen drei Möglichkeiten, die Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

- Ergebnis der Berufsabschlussprüfung (mindestens 87 Punkte bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb (Plätze 1 bis 3)
- begründeter Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule

Weitere Infos unter:

www.bmbf.de/de/13839.php

Aufstiegsstipendium:

Das Programm Aufstiegsstipendium richtet sich an Frauen und Männer mit Berufserfahrung, die in Ausbildung und Beruf hoch motiviert und besonders talentiert sind. Die Stipendien geben einen zusätzlichen Anreiz zur Aufnahme eines Studiums und verbessern damit die beruflichen Aufstiegschancen für begabte Fachkräfte. Das BMBF fördert durch die Aufstiegsstipendien die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Die Stipendien richten sich insbesondere an Berufserfahrene, die die Möglichkeit des Hochschulzugangs durch Ausbildung, Fortbildung oder Berufspraxis erworben haben. Der online-gestützte Auswahlprozess erfolgt in drei Schritten. Das Programm wird von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) durchgeführt. Frauen und Männer, die eine

Berufsausbildung besonders erfolgreich absolviert haben und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen, können gefördert werden.

„Besonders erfolgreich“ heißt:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mindestens mit der Durchschnittsnote 1,9 beziehungsweise mit mindestens 87 Punkten
- oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb

Weitere Infos unter: www.bmbf.de/de/12742.php

Leonardo da Vinci:

LEONARDO DA VINCI ist das Programm der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Das Programm richtet sich an alle Akteure der beruflichen Bildung:

- Einrichtungen der beruflichen Bildung wie berufsbildende Schulen, außer- und überbetriebliche Bildungsstätten
- Unternehmen
- Sozialpartner und ihre Organisationen, Berufsverbände und Kammern

Im Programm LEONARDO DA VINCI werden folgende Aktivitäten gefördert:

- Auslandsaufenthalte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Projekte zum Transfer von Innovationen
- Partnerschaften
- Projekte zur Entwicklung von Innovationen
- Netzwerke
- Vorbereitende Besuche und Kontaktseminare

Weitere Infos unter:

www.lebenslanges-lernen.eu/leonardo_da_vinci_4.html

Weiterbildung bestimmter Zielgruppen

WeGebAU:

WeGebAU steht für „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“. Arbeitnehmer, deren Berufsabschluss oder geförderte Weiterbildung vier Jahre zurückliegen, werden damit unterstützt.

Die Arbeitsagentur trägt bis zu 100 Prozent der Kosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn Sie älter als 45 Jahre alt sind und in einem Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern arbeiten
- wenn die Weiterbildung Ihnen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über arbeitsplatzbezogene Anpassungsmaßnahmen hinausgehen
- wenn Sie geringqualifiziert sind und mit der Weiterbildung einen Berufsabschluss oder eine Teilqualifikation erwerben. Geringqualifiziert ist dabei z. B. wer keinen Berufsabschluss hat.

NEU: seit 2009 können auch qualifizierte Mitarbeiter eine Förderung zur Weiterbildung erhalten.

Hierfür müssen sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der Erwerb des (letzten) Berufsabschlusses und die letzte öffentlich geförderte Weiterbildung liegen mindestens 4 Jahre zurück
- Sie werden für die Teilnahme an der Weiterbildung von der Arbeit freigestellt und haben weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt
- Die Weiterbildung findet während betriebsüblicher Arbeitszeiten statt
- Sowohl der Bildungsträger als auch die Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen
- Die Weiterbildung erhöht die Kompetenz des Mitarbeiters für den allgemeinen Arbeitsmarkt

Weitere Infos unter: www.arbeitsagentur.de/nn_508552/zentraler-Content/Ao5-Beruf-Qualifizierung/Ao52-Arbeitnehmer/Allgemein/Weiterbildung-WeGebAU.html

Aqua:

Bereits zum dritten Mal erhalten Fachkräfte im Projekt AQUA „Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt“, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union, die Möglichkeit, an berufsgruppenspezifischen Studienergänzungen teilzunehmen, die bundesweit an Hochschulen als Weiterbildungsträger stattfinden. Die Bewerbung ist unabhängig von Alter, Studienabschluss (Fachhochschule, Universität), Nationalität und der Dauer der Erwerbslosigkeit möglich. Die mehrmonatigen praxisorientierten Fortbildungen, wie zum Beispiel Logistik- und Produktionsmanagement, Regenerative Energietechnik, Außenhandel, Tourismusmanagement, Medizintechnik, Umwelttechnik und Mechatronik, richten sich an Ingenieurinnen und Ingenieure, Naturwissenschaftle-

rinnen und Naturwissenschaftler, Ökonominen und Ökonomen sowie Geistes- und Sozialwissenschaftler/innen. Konzeptionell sind die Studienergänzungen am Bedarf der Unternehmen ausgerichtet und vermitteln innerhalb einer Theoriephase und eines integrierten Praktikums die notwendigen fachlichen und überfachlichen Qualifikationen im Hinblick auf die konkrete Berufstätigkeit. Über die Dauer der Maßnahme bleibt der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) I oder ALG II bestehen. AQUA ist ein Bildungsangebot des Akademikerprogramms der Otto Benecke Stiftung e.V. Durch die Vermittlung relevanten Fachwissens und anhand integrierter Praktikumsphasen bereitet das Programm auf den (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben vor.

Weitere Infos unter: www.obs-ev.de/aqua

Regionale Weiterbildung

Bildungsscheck Brandenburg:

In Brandenburg können bis auf wenige Ausnahmen alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg einen Bildungsscheck erhalten. Dieser hat eine maximale Höhe von 500 Euro, wobei die Eigenbeteiligung mind. 30 % beträgt. Ausnahmen sind Beschäftigte die sich in Elternzeit befinden, die im Rahmen des Programms „Kommunal-Kombi“ tätig sind oder ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten. Bei diesen Personengruppen fällt eine

Eigenbeteiligung von mindestens 10 % an. Beantragen können Sie Ihren Bildungsscheck in einem Beratungsgespräch bei LASA Brandenburg. Der Bildungsscheck kann zweimal jährlich beantragt werden und hat eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Weitere Infos unter: www.lasa-brandenburg.de/Bildungsscheck.1184.o.html

Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen:

Das Land NRW übernimmt 50 % der Seminargebühr (abzüglich Verpflegungskosten und ggf. Rabatte) bis max. 500 Euro pro Bildungsscheck. Das ermäßigte Seminarentgelt wird vom Unternehmen bzw. der Person bezahlt, die individuell einen Bildungsscheck einreicht. Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung dienen und fachliche Kompetenzen oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das sind beispielsweise: Sprachkurse, EDV-Schulungen, Lern- und Arbeitstechniken. Ausgeschlossen von der Förderung sind rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen.

Zur Beantragung des Bildungsschecks müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Gefördert werden kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Beschäftigten
- Der Unternehmenssitz muss in Nordrhein-Westfalen liegen
- Der geförderte Mitarbeiter hat im laufenden und den beiden vorausgehenden Kalenderjahren nicht an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen
- Freiberufler und Selbständige wie z. B. Ingenieure und Architekten können den Bildungsscheck nur in den ersten fünf Jahren nach Gründung des Unternehmens in Anspruch nehmen. Wie Privatpersonen erhalten sie bis zu zwei Bildungsschecks.

Weitere Infos unter: www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/bildungsscheck/index.php

Qualifizierungsscheck Hessen:

Das Land Hessen übernimmt 50 % der Seminargebühr (abzüglich Verpflegungskosten und ggf. Rabatte) bis max. 500 Euro pro Qualifizierungsscheck. Das ermäßigte Seminarentgelt wird vom Unternehmen bzw. der Person bezahlt, die individuell einen Qualifizierungsscheck einreicht. Es werden sowohl fachliche Kompetenzen, als auch „Soft Skills“ gefördert.

Zur Beantragung des Qualifizierungsschecks müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Sitz des Unternehmens liegt in Hessen
- Mitarbeiter/innen von Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten, die in einer Arbeitsstätte in Hessen beschäftigt sind
- Die Mitarbeiter/innen verfügen über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit oder sind älter als 45 Jahre

Weitere Infos unter: www.qualifizierungsschecks.de

QualiScheck Rheinland-Pfalz:

Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt 50 % der Seminargebühr (abzüglich Verpflegungskosten und ggf. Rabatte) bis max. 500 Euro pro QualiScheck einmal jährlich. Das ermäßigte Seminarentgelt wird vom Unternehmen bzw. der Person bezahlt, die individuell einen QualiScheck einreicht.

Zur Beantragung des QualiSchecks müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ab 45 Jahren mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz, die noch nicht im Rentenbezug stehen
- Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die ihren Unternehmensstandort in Rheinland-Pfalz haben
- Mitarbeitende Betriebsinhaber/innen ab 45 Jahren, in den ersten fünf Jahren nach der Unternehmensgründung

- Selbstständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler ab 45 Jahren, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaber/innen fallen, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit
- Berufsrückkehrer/innen ab 45 Jahren, die den Berufsweg wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Pflege eines Angehörigen 1. oder 2. Grades für mindestens ein Jahr unterbrochen haben und der Wegfall des Unterbrechungsgrundes mehr als ein Jahr zurückliegt oder weil die zuständige Agentur für Arbeit eine Förderung abgelehnt hat.

Weitere Infos unter: qualischeck.rlp.de/index.php?id=36854

Zukunftsprogramm Arbeit Schleswig-Holstein:

Mit einem Zuschuss von 45 % der Weiterbildungskosten werden in Schleswig-Holstein berufliche Weiterbildungen für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Wird der/die Beschäftigte für die Teilnahme an der Weiterbildung freigestellt, können zusätzlich die Lohnkosten bezuschusst werden. Pro Seminar und Teilnehmer werden höchstens Weiterbildungskosten in Höhe von 4.000 Euro bezuschusst. Das Seminar sollte zwischen 16 und 400 Stunden dauern. Der Antrag ist bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu stellen.

Zur Beantragung des Zukunftsprogramms Arbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Betrieben mit weniger als 250 Mitarbeitern
- Sitz des Betriebs muss in Schleswig-Holstein sein

Weitere Infos unter:

www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/Arbeitsmarkt/Foerderung/Zukunftsprogramm/Bereiche/zukunftsprogrammArbeit.html

Weiterbildungsscheck Sachsen:

80 % der Weiterbildungskosten erhalten Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen im Hauptbeschäftigungsverhältnis von unter 2.500 Euro brutto monatlich. 50 % der Weiterbildungskosten erhalten Beschäftigte mit einem Bruttoeinkommen von über 2.500 Euro brutto bis 4.150 Euro brutto, und mindestens einer der folgenden Voraussetzungen: Beschäftigter ist älter als 50 Jahre, in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit, beim Erwerb eines ersten akademischen Abschlusses. Mindestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Antrag auf Förderung mit drei Angeboten bei der SAB – Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden.

Zur Beantragung des Weiterbildungsschecks müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Hauptwohnsitz der Beschäftigten ist in Sachsen
- Die Weiterbildung kostet mindestens 650 Euro
- Die Weiterbildung ist individuell. Sie muss nicht im Zusammenhang mit den Anforderungen des aktuellen Arbeitgebers oder den derzeitigen Aufgaben stehen.

Weitere Infos unter:

www.sab.sachsen.de/de/p_arbeit/detailfp_esf_20928.jsp

Weiterbildungsbonus Hamburg:

Der Europäische Sozialfonds (ESF) und die Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, fördern seit November 2009 mit dem Projekt „Weiterbildungsbonus“ gezielt kleine und mittlere Unternehmen (KMU, max. 249 Mitarbeiter/innen) und deren Beschäftigte. Die Kosten für berufliche Qualifizierungen werden über den „Weiterbildungsbonus“ zu 50 % übernommen – maximal 750 Euro pro Jahr und Person. Voraussetzung für die Förderung ist lediglich, dass die Qualifizierungsmaßnahme arbeitsplatzsichernd für die Beschäftigten und/oder wettbewerbsfördernd für das Unternehmen ist. Kleine und mittlere Unternehmen und deren Beschäftigte können sich bei Weiterbildungsbedarf oder Fragen zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen direkt an PUNKT Bildungsmanagement wenden.

Gefördert werden:

- Beschäftigte in KMUs, Betriebe bis maximal 249 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern, deren Jahresumsatz 50 Millionen Euro nicht übersteigt
- Auch Selbständige können den Weiterbildungsbonus in Anspruch nehmen
- Die Kosten für die berufliche Weiterbildung werden bis zu 50 %, maximal jedoch 750 Euro pro Person und Jahr gefördert

Weitere Infos unter:

www.weiterbildungsbonus.net/home.html

Bildungsscheck Mecklenburg-Vorpommern:

Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten aus Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die dem Erwerb, dem Erhalt oder der Erweiterung von beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen dienen. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines Bildungsschecks gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 500 Euro je Bildungsscheck und Weiterbildungsmaßnahme.

Anträge sind bei der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH als antragsannahmende und vorprüfende Stelle einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI). Bildungsschecks müssen mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beantragt werden.

Weitere Infos unter:

www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=b10b7ace0db1fe67701b058c057d988a;views;document&doc=10142

Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen:

Mit dem Programm „IWiN – Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen“ fördert das Land Niedersachsen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen sowie Betriebsinhaber/innen von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten.

Die Förderung erfolgt mittels eines Zuschusses zu den Kosten der Weiterbildung in Höhe von 50 % – 70 %.

Weitere Infos unter:
iwin-niedersachsen.de/content/blogsection/5/54/

Weiterbildungskosten steuerlich absetzen:

Sonderausgaben:

Die anfallenden Kosten für eine Weiterbildung können, bei Vorliegen der Voraussetzung, künftig als Sonderausgaben bis zu Euro 4.000 jährlich steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings muss der Steuerzahler nachweisen, dass der neue Weg dem beruflichen Fortkommen dient und nicht aus rein privater Motivation betrieben wird. Darüber hinaus können weitere Sonderausgaben geltend gemacht werden, beispielsweise Lehrgangs-, Schul- und Studiengebühren; Aufwendungen für Fachliteratur, Fahrten, Mehraufwendungen für Verpflegung

oder auswärtige Unterbringung. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder bei Ihrem Steuerberater.

Werbungskosten:

Fort- und Weiterbildungskosten können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit als Werbungskosten abgezogen werden. Selbständige und Gewerbetreibende machen die Kosten als Betriebsausgaben geltend. Voraussetzung ist ein konkreter beruflicher Nutzen, der sich aus der Weiterbildung ergibt.

Bildungsurlaub:

Für viele Kurse im In- und Ausland können Arbeitnehmer Bildungsurlaub bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. In zwölf Bundesländern ist Bildungsurlaub gesetzlich verankert, nur in Bayern, Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen ist dies nicht der Fall. Sie werden bis zu fünf Arbeitstage pro Jahr für die Weiterbildung von der Arbeit

freigestellt. Die Seminarkosten übernimmt der Arbeitnehmer. Das Gehalt läuft weiter. Bildungsurlaub muss spätestens vier bis sechs Wochen zuvor beim Arbeitgeber beantragt werden.

Weitere Infos unter: www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26

Weitere hilfreiche Infos unter:

- www.foerderdatenbank.de
- Ansprechpartner ESF (Europäischer Sozialfonds für Deutschland): Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
foerderung@bafa.bund.de

Stand: Juli 2011

Die Angaben sind ohne Gewähr. Insbesondere übernimmt die Bitkom Servicegesellschaft keine Gewähr dafür, dass die Angebote zum Zeitpunkt des Abrufes in der dargestellten Form fortbestehen. Im Einzelfall können sich Abweichungen ergeben, insbesondere ersetzt diese zusammengefasste Übersicht nicht eine detaillierte persönliche und individuelle Beratung bei dem jeweiligen Anbieter.

Bei Rückfragen

wenden Sie sich bitte an:

Sonja Rutow
Referentin Vertrieb
Bitkom Servicegesellschaft mbH
Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte

Tel.: +49 (30) 944 002-16
s.rutow@bitkom-service.de